Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4892

28. 06. 89

Sachgebiet 451

Antrag
der Fraktion der SPD

Reform des Jugendgerichtsverfahrens

Der Bundestag wolle beschließen:

I.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Auffassung, daß eine Reform des Jugendstrafrechts eines der dringlichsten rechtspolitischen Vorhaben ist. Bereits seit zwei Jahrzehnten wird eine Änderung des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Ziel diskutiert, seinen erzieherischen Möglichkeiten mehr Geltung zu verschaffen. Hinzu kommt, daß die Reform des Jugendgerichtsgesetzes die überaus positiven Erfahrungen mit ambulanten Maßnahmen wie Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Arbeitsweisungen und Täter-Opfer-Ausgleich absichert.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der insbesondere die folgenden Regelungen vorsieht:

1. Die Voraussetzungen zur Einstellung von eingeleiteten Jugendstrafverfahren sind zu verbessern.

2. Der Katalog ambulanter, sozialpädagogischer Maßnahmen ist zu Lasten von stationären Sanktionen zu erweitern: Betreuungsweisungen, soziale Trainingskurse, Arbeitsweisungen, Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs sind im Gesetz als Maßnahmen vorzusehen.

3. Die Trennung von Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln ist aufzugeben. An ihrer Stelle sind einheitlich erzieherische Maßnahmen vorzusehen.

4. Der Jugendarrest ist als stationäre erzieherische Maßnahme zu gestalten, in der mit den Jugendlichen Ansätze zur Lösung ihrer Probleme erarbeitet werden und praktische Hilfe dazu geleistet wird. Wo nötig, hat eine Nachbetreuung zu erfolgen. Freizeitarrest und Kurzarrest sind abzuschaffen.

5. Die Voraussetzungen der Jugendstrafe sind neu zu ordnen. Der Begriff „schädliche Neigungen" ist ersatzlos zu streichen. Jugendstrafe darf nur noch bei besonders schweren Straftaten verhängt werden. Die Dauer ist in der Regel durch die Tat-

schuld zu begrenzen; wenn es erzieherisch angezeigt ist, so ist die Dauer unterhalb der durch die Tatschuld bestimmten Grenze zu bemessen.

6. Die unbestimmte Jugendstrafe ist abzuschaffen.

7. Die Strafaussetzung zur Bewährung ist zu erweitern und zu verbessern. Bei günstiger Prognose ist jede Jugendstrafe bis zu zwei Jahren zur Bewährung auszusetzen. Auch die Vollstreckung einer Jugendstrafe bis zu drei Jahren soll zur Bewährung ausgesetzt werden können, wenn besondere Umstände in der Tat oder in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen. Die Dauer der Bewährungszeiten ist differenziert zu regeln: Zu Beginn sollten regelmäßig nur kurze Bewährungszeiten angeordnet werden können, über deren Verlängerung je nach Einzelfall zu entscheiden wäre.

8. Die Untersuchungshaft ist zu beschränken. Für 14- und 15jährige ist sie abzuschaffen; an ihre Stelle treten ambulante Maßnahmen oder die vorläufige Einweisung in Einrichtungen der Jugendhilfe.

9. Zu Jugendrichtern dürfen nur Richter ernannt werden, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Vor Ablauf von fünf Jahren sollen sie in ein anderes Richteramt nicht versetzt werden. Eine angemessene Fortbildung in den Disziplinen Kriminologie, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychiatrie ist gesetzlich festzuschreiben. Gleiches gilt für Jugendstaatsanwälte.

   Amtsanwälte und Referendare dürfen zu Sitzungsvertretungen nicht herangezogen werden.

10. Die Verteidigung im Jugendstrafverfahren ist zu erweitern. Ein Fall notwendiger Verteidigung liegt neben den bisherigen gesetzlichen Regelungen vor, wenn

    — vor dem Jugendschöffengericht verhandelt wird,

    — Jugendstrafe zu erwarten ist,

    — Untersuchungshaft oder Unterbringung angeordnet wird.

11. Die Heranwachsenden sind voll in das Jugendstrafrecht einzubeziehen. Die Dauer der Jugendstrafe gegenüber einem Heranwachsenden darf zehn Jahre nicht übersteigen.

Wegen der Bedeutung des Jugendstrafvollzuges für die gesamte Jugendstrafrechtspflege fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung zudem auf, alsbald den Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes vorzulegen.

II.

Jeder Eingriff im Zusammenhang mit einem Jugendstrafverfahren kann angesichts mindestens 14jähriger lebensgeschichtlicher Entwicklung eines Jugendlichen nur unvollkommen sein. Von ihm können im Hinblick auf eine positive Entwicklung des Jugendlichen keine Wunder erwartet werden. Das Strafrecht – wollte man es als Hilfe verstehen – setzt viel zu spät an und greift erst ein, wenn Eltern, Schule, berufliche Ausbildung und Jugend-

hilfe versagt haben. Damit Hilfen für eine positive Entwicklung von jungen Menschen früher und damit rechtzeitig wirken können, wird die Bundesregierung aufgefordert, folgende Maßnahmen zu ergreifen:

— Die finanzielle Situation von Familien mit Kindern ist zu verbessern. Es darf nicht sein, daß Familien mit mehreren Kindern bei durchschnittlichem Verdienst der Eltern allein durch die Existenz von Kindern zu sozial schwachen Familien werden. Familien- und Steuerpolitik müssen darauf abzielen, die finanziellen Einbußen der Familie mit der Geburt eines oder mehrerer Kinder abzumildern.

— Der Jugendarbeitslosigkeit ist in noch stärkerem Umfang als bisher zu begegnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Jugendlichen einen Beruf erlernen können, in dem sie später sinnvolle Beschäftigung finden können.

— Sinnvolle Freizeitgestaltung ist ein wesentliches Element einer straffreien Lebensführung. Die Schaffung von Freizeitmöglichkeiten ist deshalb besonders zu fördern. Das Freizeitverhalten Jugendlicher ist gründlich zu erforschen.

— Die Jugendhilfe ist personell und sachlich entsprechend der Bedeutung der Kinder und Jugendlichen für die gesellschaftliche Zukunft besser auszustatten.

Bonn, den 28. Juni 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

1. *Kriminologische Befunde*

Mehr als 75 Prozent aller straffälligen Jugendlichen werden wegen Diebstahls/Unterschlagung sowie wegen Verkehrsdelikten verurteilt. Demgegenüber werden junge Menschen wegen solcher Straftaten, die zur Gewaltkriminalität gezählt werden, lediglich in etwa fünf Prozent aller Fälle verurteilt, eingeschlossen der Taten, die man eher zur sog. Kleinkriminalität zählt. Dabei bleibt bei den meisten Jugendlichen die Kriminalität Episode. Sie setzt sich nur bei wenigen Tätern mit zunehmendem Alter fort. Bis zum Alter von 25 Jahren ist ein Drittel der männlichen Bundesbürger mindestens einmal wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden. Diese Quote steigt auf 50 Prozent an, zählt man die Einstellung eingeleiteter Verfahren hinzu. Das bedeutet, daß jeder zweite junge Mann registriert straffällig geworden ist.

Dabei ist in vielen Fällen jugendlicher Delinquenz die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht erforderlich, insbesondere wenn sich die Verfehlung als verbreitetes Bagatelldelikt darstellt. Dunkelfeldforschungen haben gezeigt, daß sich derartige Auffälligkeiten auch ohne Intervention nicht oder kaum wiederholen. Hier würde eine Anklageerhebung oder eine Verurteilung eine Überreaktion darstellen. Die damit einhergehenden stigmatisierenden Folgen für den Jugendlichen stünden in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Allgemeinheit.

2. *Jugendarrest und Jugendstrafe*

Die stationären Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes wie Jugendarrest und Jugendstrafe vermögen ihre Zielsetzung, straffällig gewordene Jugendliche zu einem straffreien und sozialverantwortlichen Lebenswandel zu erziehen, nicht zu erreichen. Die Rückfallquoten beider Sanktionen sind extrem hoch. Daten des Bundeszentralregisters weisen aus, daß die Rückfallquote von zu Jugendstrafe verurteilten 15- bis 20jährigen 92,6 Prozent beträgt. Kriminologische Forschungsergebnisse weisen aus, daß über 80 Prozent der Jugendarrestanten rückfällig werden. In der jugendkriminologischen Forschung liegen gesicherte Erkenntnisse vor, daß für ein breites Mittelfeld der Kriminalität ambulante sozialpädagogische Maßnahmen eher geeignet sind, Rückfälle zu vermeiden. Sie sind zudem kostengünstiger und in ihrer Durchführung humaner.

3. *Untersuchungshaft*

Die Untersuchungshaft Jugendlicher ist eines der „trübsten Kapitel" des Jugendstrafrechts. Untersuchungsergebnisse belegen, daß die Selbsttötungsrate bei inhaftierten Jugendlichen in Untersuchungshaft im Vergleich zu Jugendlichen in Freiheit fünffach erhöht ist, wobei die Hälfte aller Selbsttötungen während des ersten Monats geschieht. Dies dürfte auf die psychische Belastung aufgrund der ungeklärten Zukunft und auf Überreaktionen bei Schuldgefühlen und Selbstvorwürfen zurückzuführen sein. Gerade während dieser krisenartigen Zeit stehen jedoch keine vertrauten Gesprächspartner zur Verfügung. Die Betroffenen sind, da trotz des gesetzlichen Anspruches des JGG eine erzieherische Betreuung kaum stattfinden kann, mehr oder weniger auf sich selbst gestellt. Dabei sind weit über 50 Prozent der Untersuchungshaftanordnungen wegen Eigentumsdelikten erfolgt. Die Frage nach der Verhältnismäßigkeit stellt sich damit überdeutlich. Hinzu kommt, daß in vielen Fällen die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen eher zur Krisenintervention als zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens angeordnet wird, eine Praxis, die sich mit dem Gesetz nicht in Einklang bringen läßt.

Untersuchungshaft wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland so extrem unterschiedlich für gleichgelagerte Sachverhalte angeordnet, daß die Anordnungspraxis mit dem Gebot der Gleichbehandlung kaum zu vereinbaren ist. Es mehren sich Hinweise, daß regional und lokal unterschiedlich vorhandene Meinungsmuster zur Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit, Effektivität und Schädlichkeit von Untersuchungshaft größeren Einfluß gewinnen. So sind Unterschiede bis zum 40fachen in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland beobachtet worden, ohne daß diese durch eine abweichende Deliktsstruktur gerechtfertigt gewesen wären. Dabei hat sich im Hinblick auf die Durchführung des Verfahrens eine eher zurückhaltende richterliche Praxis als von Vorteil erwiesen.

Zur Vermeidung dieser Unzuträglichkeiten sollte Untersuchungshaft gegen Jugendliche nur noch in Fällen zulässig sein, in denen das verletzte Rechtsgut zu den Belastungen der Haft verhältnis-

mäßig und zusätzlich die Durchführung des Gerichtsverfahrens ohne die Haftanordnung begründbar gefährdet ist.

4. *Jugendgerichtsbarkeit*

Folgende Tendenzen prägen derzeit die Jugendgerichtsbarkeit:

– Verstärkter Gebrauch von informellen Erledigungsverfahren nach den §§ 45, 47 JGG vor allem seit Ende der 70er Jahre;

– vermehrte Anordnung von ambulanten Maßnahmen im förmlichen Jugendgerichtsverfahren anstelle freiheitsentziehender Sanktionen;

– Entwicklung, Erprobung und wachsender Einsatz sog. neuer ambulanter Maßnahmen durch Justiz und Jugendgerichts-/Bewährungshilfe;

– Rückgang der Anordnung von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden um mehr als 40 Prozent seit der etwa 1983 einsetzenden Kritik.

Diesen begrüßenswerten Tendenzen stehen folgende erhebliche Defizite entgegen:

– Die Möglichkeiten zur informellen Erledigung eingeleiteter Verfahren werden erwartungswidrig durch die Jugendstaatsanwälte weniger genutzt als durch die Staatsanwälte im allgemeinen Verfahren;

– die Anwendung informeller Erledigungsverfahren ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch extreme Unterschiede in der Häufigkeit und in den Modalitäten gekennzeichnet;

– die Anwendung informeller Verfahren hängt nicht so sehr von der erzieherischen Wirkung auf die Entwicklung des Jugendlichen ab, sondern von der Deliktschwere, einem Kriterium des Erwachsenenrechts;

– im Jugendstrafrecht werden relativ häufiger – und zwar etwa viermal so viel (26,7 Prozent zu 6,4 Prozent) – als im Erwachsenenstrafrecht freiheitsentziehende Sanktionen verhängt; auch die absoluten Zahlen der nach Jugendstrafrecht zu stationären Sanktionen Verurteilten sind seit 1975 deutlich angestiegen, während im Erwachsenenrecht bezogen auf 1955 ein Rückgang um 50 Prozent zu verzeichnen ist;

– eine Zunahme der längerfristigen, nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe ist sowohl bei Jugendlichen als auch bei Heranwachsenden zu beobachten;

– die Untersuchungshaft wird trotz des Rückgangs der Zahlen noch zu häufig angeordnet. Das Verhältnis zwischen der Zahl derjenigen, die sich in U-Haft befinden, und denen in Strafhaft ist im Jugendstrafrecht für Jugendliche etwa 1:1, für Heranwachsende 1:2, dagegen im Erwachsenenstrafrecht 1:3. Nur 50 Prozent der nach dem JGG abgeurteilten Untersuchungsgefangenen werden zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. Im übrigen sind extreme Unterschiede bei der Anordnung von Untersuchungshaft festgestellt worden.

5. *Reform des Jugendgerichtsgesetzes*

Die Analyse der Jugendkriminalrechtspflege erfordert eine Reform des Jugendgerichtsgesetzes auch in folgenden Bereichen:

a) *Verhältnis zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln*

Die Trennung zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln im JGG geht davon aus, daß es einerseits Jugendliche gibt, die Schwierigkeiten haben und deshalb straffällig werden, und andererseits solche, die keine Schwierigkeiten haben, aber Schwierigkeiten machen und straffällig werden. Nach der „Logik" des Gesetzes müssen die einen wegen ihrer Schwierigkeiten, die auf erzieherischen Defiziten beruhen, Erziehungsmaßregeln zugeführt werden, die die Ursachen der Schwierigkeiten beheben, wogegen die anderen lediglich eines repressiven Denkzettels bedürfen, um sich der Verwerflichkeit ihres Handelns bewußt zu werden. Eine solche Unterscheidung ist lebensfremd. Sie verkennt, daß in der Praxis sowohl Erziehungsmaßregeln als auch Zuchtmittel erzieherische und repressive Elemente enthalten und daß selbst die bestgemeinten Erziehungsmaßregeln von dem Betroffenen als Strafe empfunden werden. Und schließlich steht die Trennung mit dem das JGG überlagernden Erziehungsgedanken nicht in Einklang, der den Vorrang der Erziehung auch bei den repressiven Zuchtmitteln verlangt. Es kommt hinzu, daß die Trennung den Erfordernissen der Praxis häufig nicht entspricht. So ist es z. B. nicht möglich, eine verhängte Geldbuße als Zuchtmittel in eine Arbeitsweisung umzuwandeln, wenn der betreffende Jugendliche zwischenzeitlich arbeitslos geworden ist.

Die Trennung sollte aufgehoben werden. Dies würde den Bedürfnissen der Praxis besser als die derzeitigen Koppelungsmöglichkeiten zwischen Erziehungsmaßregeln und Zuchtmitteln entsprechend.

b) *Strafmündigkeitsgrenze*

Seit langem wird von vielen Seiten gefordert, die strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen nicht schon mit 14, sondern erst mit 16 Jahren beginnen zu lassen. Diese Forderung ist erwägenswert. Gerade junge Menschen sind in ihrer Entwicklung noch so labil und empfindsam, daß sie mit personaler Zuwendung durch Maßnahmen der Jugendhilfe wesentlich besser in ihrer Entwicklung positiv beeinflußt werden können, als dies mit Strafen möglich ist. Stationäre Sanktionen, insbesondere Jugendarrest und Jugendstrafe, haben bei 14- und 15jährigen Jugendlichen verheerende Wirkungen, die fast immer in ihrer Bedeutung die Anlaß gebende Straftat bei weitem übertreffen.

Jedenfalls aber muß auf die Vollstreckung von Jugendstrafe bei 14- und 15jährigen in einer Jugendstrafanstalt verzichtet werden. Als Ersatzlösungen kämen stationäre Unterbringungen in Einrichtungen der Jugendhilfe in Betracht.

Untersuchungshaft gegenüber 14- und 15jährigen Jugendlichen sollte nicht mehr angeordnet werden dürfen. An ihre Stelle sollten

ausschließlich ambulante Maßnahmen oder die vorläufige Einweisung in Einrichtungen der Jugendhilfe treten.

c) *Verhängung von Jugendstrafe*

Die Voraussetzungen zur Verhängung von Jugendstrafe sind in Praxis und Wissenschaft zentraler Gegenstand von Kritik. „Schädliche Neigungen" und „Schwere der Schuld" sind Begriffe, die in einem an sozialpädagogischen und rechtsstaatlichen Bedingungen ausgerichteten Gesetz zur Bewältigung von Jugenddelinquenz keinen Platz haben.

Der Begriff „Schädliche Neigungen" enthält, wird er einem Jugendlichen attestiert, ein für diesen vernichtendes Urteil. Er beinhaltet eine schicksalhafte Verstrickung und führt zu einer Stigmatisierung im Hinblick auf das Selbstbewußtsein und das Umfeld, die den Jugendlichen häufig nicht mehr losläßt. Der Begriff ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Der Begriff „Schwere der Schuld" als sonst nicht weiter konkretisierte Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe ist rechtsstaatlich bedenklich. Er ist zu unbestimmt. Die unterschiedliche Sanktionspraxis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestätigt dies. Der Begriff „Schwere der Schuld" sollte ersetzt werden. In Betracht könnte ein Straftatenkatalog kommen, der schwere Straftaten als Verhängungsvoraussetzung von Jugendstrafe vorsieht.

d) *Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Freie Träger der Jugendhilfe*

Voraussetzungen für die Überwindung der seit Jahren schwelenden Krise der Jugendgerichtshilfe ist zum einen, daß sich Jugendstaatsanwälte, Jugendgerichte und Jugendgerichtshelfer darauf einigen, die Kräfte dieses sozialen Dienstes auf die Fälle wiederholter bzw. schwerer Jugendkriminalität zu konzentrieren. Bei Bagatellfällen erscheint der Einsatz der Jugendgerichtshilfe überflüssig und enthält zumindest nicht selten die Gefahr, daß solchem jugendtypischen Fehlverhalten zuviel Gewicht beigemessen wird.

Zum zweiten sollte die Tatsache des Geburtenrückgangs dazu genutzt werden, die Jugendgerichtshilfe zu einem leistungsfähigen sozialen Dienst in der Jugendgerichtsbarkeit auszubauen. Voraussetzung dafür ist freilich, daß die gegenwärtig vorhandenen Planstellen der Jugendgerichtshilfe trotz des zu erwartenden Rückgangs der Fallzahlen ungeschmälert erhalten bleiben. Die Jugendgerichtshilfe könnte dann die freiwerdende Arbeitskapazität dafür einsetzen, bisher vernachlässigte Aufgabenbereiche in ihr Arbeitsfeld zu integrieren. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Durchführung von Betreuungsweisungen und sozialer Gruppenarbeit mit gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden, den Täter-Opfer-Ausgleich und die Haftentscheidungshilfe. In großstädtischen Ballungszentren sind ferner die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Jugendgerichtshilfe ihre Aufgaben stadtteilbezogen wahrnehmen kann. Die Stellung des Jugendgerichtshelfers im Verfahren sollte durch entsprechende Änderungen des JGG gestärkt werden. Dies gilt insbeson-

dere in bezug auf § 38 JGG – „Jugendgerichtshelfer" anstelle des Begriffs „Jugendgerichtshilfe" – und die Einräumung von Anhörungsrechten, wenn nach einer Verurteilung weitere Entscheidungen über den Jugendlichen und Heranwachsenden getroffen werden sollen.

In allen Bundesländern sind die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß zumindest in den bevölkerungsstarken Landgerichtsbezirken Gruppen von Bewährungshelfern ausschließlich für Jugendliche und Heranwachsende zuständig sind. Erst diese Spezialisierung eröffnet die Möglichkeit einer Betreuung, die den besonderen Problemlagen junger Menschen gerecht wird. Die Fallzahl der Bewährungshelfer sollte von gegenwärtig ca. 50 bis 60 auf etwa 25 bis 30 reduziert werden. Dies ist kostenneutral möglich, wenn man gleichzeitig eine aus pädagogischer Sicht ohnehin zu empfehlende Verkürzung der Betreuungszeit auf 12 bis 18 Monate vornimmt. Auf diese Weise wird die Bewährungshilfe in die Lage versetzt, für alle von ihr zu betreuenden Probanden die angestrebte „Hilfe zur Selbsthilfe" zu leisten und eine Betreuungsarbeit anzubieten, in die auch ehrenamtliche Helfer in breitem Umfang integriert werden können. Die Möglichkeit des Widerrufs der Bewährung wegen Nichterfüllung von Auflagen und Weisungen ist ersatzlos zu streichen. Der Widerruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen aufgrund einer erneuten Straftat die Erwartung begründet erscheint, daß der Proband weiterhin gravierende Straftaten begehen wird.

Die in den letzten Jahren bundesweit entwickelte „ambulante Bewegung" hat ihre Dynamik und Kreativität in erheblichem Maße von den Freien Trägern der Jugendhilfe bezogen, die im wesentlichen dazu beigetragen haben, daß auf dem Wege einer von der Praxis getragenen „Kriminalitätspolitik von unten" der Gebrauch freiheitsentziehender Sanktionen seit 1982 stark rückläufig ist. Dieses Element der Erneuerung jugendstrafrechtlicher Praxis muß auch in den Zeiten sinkender Fallzahlen erhalten bleiben.

e) *Aus-, Fortbildung und Einsatz von Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwälten*

Die Ausbildung der Jugendrichter vernachlässigt die für die Probleme einer Strafgerichtsbarkeit für Jugendliche unentbehrlichen Disziplinen der Kriminologie, der Sozialpädagogik, der Psychologie und der Psychiatrie. Für die Berufung zum Jugendrichter gibt es keinerlei über die Ablegung der üblichen Examina hinausgehenden Voraussetzungen. In der Praxis werden besondere Qualifikationen häufig nicht berücksichtigt. Weder auf freiwilliger Basis erworbene Kenntnisse in den Komplementärdisziplinen, noch Lebenserfahrung, noch Erfahrungen in praktischer Arbeit mit Jugendlichen werden als Kriterium anerkannt. Es entsteht der Eindruck, daß die Berufung zum Jugendrichter in erster Linie durch personalwirtschaftliche und geschäftsmäßige Gründe bestimmt wird. Dazu kommt, daß die Dauer der Tätigkeit als Jugendrichter nicht karrierefördernd wirkt.

Ähnliche Erwägungen gelten für die Jugendstaatsanwälte.

f) *Verteidigung im Jugendstrafverfahren*

Die Mitwirkung von Verteidigern in der Praxis der Jugendgerichtsbarkeit weist gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht erhebliche Defizite auf. Dabei ist der Mangel an Verteidigungsfähigkeit gerade bei Jugendlichen besonders deutlich. Der Arbeitskreis VIII des 20. Deutschen Jugendgerichtstages im Jahre 1986 hat deshalb die Ausweitung der notwendigen Verteidigung auf Jugendgerichtsverfahren gefordert,

— in denen Jugendstrafe zu erwarten ist,

— die vor den Jugendschöffengerichten stattfinden,

— in denen Untersuchungshaft oder Unterbringung angeordnet wird.

Diese Forderungen sind sachgerecht und maßvoll. Ihre Berücksichtigung dürfte eine Verbesserung der derzeitigen Situation mit sich bringen.

g) *Heranwachsende*

Die derzeitige gesetzliche Regelung über die Einbeziehung Heranwachsender in das Jugendstrafrecht geht davon aus, daß es für den Richter im konkreten Falle feststellbar sei, ob ein z. B. 18jähriger nach seinem Entwicklungsstand einem 17jährigen gleichsteht oder ob eine Trunkenheitsfahrt eines 21jährigen eine „jugendtümliche" oder eine „erwachsenentümliche" Straftat ist. Eine solche Feststellung dürfte grundsätzlich nicht möglich sein. Selbst da, wo sie möglich erscheint, ist spezieller Sachverstand erforderlich. Der Richter ist dafür nicht ausgebildet und mit einer solchen Entscheidung überfordert. Würde er dieser Frage in jedem Einzelfall so nachgehen, wie es das Gesetz verlangt, müßte er sich eines Sachverständigen bedienen. In der Praxis geschieht dies regelmäßig in Fällen, die zur sog. klassischen Kriminalität oberhalb des Bagatellniveaus zählen. Die Folge davon ist, daß in über 90 Prozent all dieser Fälle Jugendstrafrecht angewendet wird. Dagegen findet auf Delikte, die keine schweren Rechtsfolgen nach sich ziehen und in einem summarischen Verfahren behandelt werden können, eher allgemeines Strafrecht Anwendung. Dies gilt insbesondere für Verkehrsdelikte.

Diese Situation legt die Annahme nahe, daß die jeweilige Einstufung entsprechend dem gewünschten Ergebnis erfolgt. Dieser Zustand ist unbefriedigend. Er zwingt darüber hinaus die Praxis, in den Urteilen häufig verkrampfte Begründungsbemühungen anzustellen, die die eine oder die andere Einstufung rechtfertigen sollen. Eine völlige Einbeziehung aller Heranwachsenden würde eine einfache, dem Entwicklungsstand der Heranwachsenden allgemein besser entsprechende Lösung darstellen. Sie würde im übrigen auch mit wissenschaftlichen Erkenntnissen im Einklang stehen, die überwiegend einen Entwicklungsabschluß bei jungen Menschen nicht schon mit 18 Jahren, sondern eher später bis hin zum 25. Lebensjahr annehmen. Die völlige Einbeziehung würde darüber hinaus der überwiegenden Meinung in der jugendstrafrechtlichen Fachwelt entsprechen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333